



# SCHUTZKONZEPT DER FREIEN WALDORFSCHULE MARBURG

Stand: 30. März 2023

Ursprünglich verfasst von der Arbeitsgruppe Schutzkonzept:  
Jörn Deuner, Lilli Penert, Sabine Zickgraf, Michael Gehrke  
Überarbeitet von Nadja Hinkel, Jörn Deuner und André Kastaun  
Die weitere Bearbeitung obliegt der Vertrauensstelle der Freien  
Waldorfschule Marburg

## Inhaltsverzeichnis

1 Lern- und Beziehungsraum Schule.....	3
2 Warum ein Schutzkonzept.....	3
3 Gewaltbegriff.....	3
3.1 Grenzverletzungen.....	3
3.2 Übergriffe.....	4
3.3 Strafrechtlich relevante Gewalt.....	4
3.4 Strukturelle/Institutionelle Gewalt.....	4
4 Verhaltenskodex.....	4
4.1 Grundsatz.....	4
4.2 Bereich „Kommunikation“.....	5
4.3 Bereich „Körperliche Nähe“.....	5
4.4 Sonstige Regeln.....	6
4.5 Regeln bei tatsächlicher oder vermuteter Grenzverletzung, übergriffigem Handeln und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt:.....	6
5 Prävention.....	6
5.1 Methodik.....	6
6 Die Vertrauensstelle.....	7
6.1 Zusammensetzung.....	7
6.2 Einsetzung.....	7
6.3 Kompetenzen und Fähigkeiten der Vertrauensstelleninhaber*innen.....	7
6.4 Aufgaben der Vertrauensstelle.....	7
6.4.1 Allgemein.....	7
6.4.2 Präventive Aktivitäten.....	8
6.5 Arbeitsweise der Vertrauensstelle.....	8
6.6 Interventionen.....	9
6.6.1 Bei Gewalt unter Schüler*innen.....	9
6.6.2 Bei Gewalt von Lehrenden gegenüber Schüler*innen.....	9
6.6.3 Bei Gewalt gegenüber Lehrenden.....	9
6.6.4 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe/Missbrauch.....	9
6.6.5 Bei Verdacht auf Gewalt außerhalb der Schule.....	9
6.7 Zusammenarbeit der Vertrauensstelle mit den Leitungsgremien.....	9
6.7.1 Strafanzeigen bzw. Meldungen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.....	9
6.7.2 Rehabilitation.....	9
6.7.3 Krisenkommunikation und Presseanfragen.....	10
6.7.4 Berichterstattung.....	10

6.7.5 Überprüfung .....	10
7 Handlungsleitlinie bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt .....	10
8 Intervention: Ablaufplan bei Fällen von Kindeswohlgefährdung .....	11

## 1 Lern- und Beziehungsraum Schule

Eine der Grundlagen der pädagogischen Arbeit an der Freien Waldorfschule Marburg ist, dass die Entwicklung und das Lernen eines Kindes/Jugendlichen in einem Beziehungsraum stattfinden. Dies meint sowohl den Raum zwischen Kindern selbst, den Raum zwischen Lehrkraft und Lernenden als auch den Raum, der zwischen Stoff, Lehrkraft und Lernenden entsteht. Wir wachsen an der Begegnung, dem Mitschwingen und der Auseinandersetzung mit dem anderen. Dies bedeutet, diesen Beziehungs- und Entwicklungsraum ins Bewusstsein zu nehmen und diejenigen wahrzunehmen, zu schützen und, wenn nötig, zu begrenzen, die sich temporär darin befinden. Auf dieser Grundlage kann Wachsen und Lernen für alle an dem Prozess Beteiligten gelingen.

## 2 Warum ein Schutzkonzept

Gewalt hat viele Gesichter. Sie reicht von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen über Mobbing unter Schülern bis hin zu kriminellen Formen wie sexualisierter Gewalt. Jede Institution, die mit schutzbefohlenen Menschen arbeitet wie die Institution Schule, muss sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Alle Beteiligten – Schüler\*innen, Lehrende und Eltern – müssen sich gemeinsam für ein gewaltfreies Miteinander einsetzen. Die Freie Waldorfschule Marburg gibt sich im Folgenden ein Schutzkonzept, welches Wege zur Gewaltprävention aufzeigt und Handlungsleitlinien für den Umgang mit Gewaltvorfällen einführt. Bereits die Beschäftigung mit dem Thema und die Erarbeitung eines solchen Schutzkonzeptes stellt einen wichtigen Teil der präventiven Arbeit dar. Erfolgreiche Präventionsarbeit ist auch Ausdruck einer Haltung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung des Schulklimas sowie zu einem besseren Miteinander aller an der Schule Beteiligten führt.

Die Freie Waldorfschule Marburg verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle Kolleg\*innen, Mitarbeitenden und ehrenamtlich Helfenden sich mit diesem Schutzkonzept aktiv auseinandersetzen, seine Richtlinien anerkennen und diese im pädagogischen Alltag und auf Klassenfahrten aktiv umsetzen. Dies bekräftigen die Mitarbeitenden durch ihre Unterschrift.

## 3 Gewaltbegriff

Gewalt im Kontext dieses Schutzkonzeptes liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch, psychisch oder seelisch verletzt werden. Dies ist auch grundsätzlich dann der Fall, wenn Menschenrechte (wie z.B. der Schutz der Menschenwürde, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Recht auf Eigentum) bzw. Persönlichkeitsrechte (u.a. Schutz der Intimsphäre, Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, Recht auf informationelle Selbstbestimmung) missachtet werden.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Formen der Gewalt beschrieben. Hierbei wird auf eine Unterscheidung zwischen Mitarbeitenden der Schule und Schüler\*innen verzichtet. Bei der Arbeit an konkreten Fällen muss allerdings deutlich zwischen Schüler\*innen und dem Personal der Schule differenziert werden, insbesondere mögliche Konsequenzen betreffend.

### 3.1 Grenzverletzungen

Hierbei handelt es sich um unbeabsichtigte oder aus einer „Kultur der mangelnden Sensibilität“ resultierende Überschreitung von Grenzen. Grenzverletzungen sind beispielsweise zufälliges Berühren (oder auch grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang), die Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung, Tobespiele unter Kindern und Jugendlichen, die zu Verletzungen führen, unangemessene Ansprache von Schüler\*innen durch Lehrende (Schimpfworte, Flirten, unangemessen autoritäres Verhalten etc.), Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen, geistige Grenzverletzungen wie Manipulation, Indoktrination und Abwertung.

### 3.2 Übergriffe

Dies sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen beabsichtigte Handlungen. Sie resultieren aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten. Bei Übergriffen handelt es sich beispielsweise um systematische Verweigerung von Zuwendung durch Lehrende, verbale Gewalt (zum Beispiel verbale Demütigungen bzw. abwertende, rassistische oder sexistische Abwertung der Familie oder Freunde des Opfers), inadäquate, zum Beispiel sadistische Sanktionen auf Fehlverhalten, Sanktionierung/Bloßstellen von persönlichen Defiziten, Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktionen der Opfer, Ausnutzen von Machtpositionen der Lehrenden (z.B. durch herabwürdigende und verletzende Ansprache, als Spiel getarnte Demonstration körperlicher Überlegenheit, sexistische, rassistische und homophobe Diskriminierung).

### 3.3 Strafrechtlich relevante Gewalt

Hierzu gehört beispielsweise Körperverletzung wie Schlagen, Kneifen, Kopfnüsse, sexueller Missbrauch, Nötigung, Erpressung sowie freiheitsentziehende Maßnahmen.

### 3.4 Strukturelle/Institutionelle Gewalt

Strukturelle Gewalt liegt vor, wenn Konzepte, Einstellungen, Räumlichkeiten, Organisationsstrukturen das Risiko von Grenzverletzungen und andere Formen der Gewalt begünstigen. Hierzu gehören beispielsweise unklare Leitungsstrukturen, fehlende Grenzen zwischen persönlichen und beruflichen Kontakten zu Schüler\*innen, mangelnde Fachlichkeit der Lehrenden, fehlende Konzepte zur Gewaltprävention, fehlende Transparenz in Bezug auf das pädagogische Handeln der Einzelnen, eine nicht ausreichende „Fehlerkultur“, mangelnde Unterstützung der Lehrenden, häufige Überlastungssituationen, Räumlichkeiten, welche die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler nicht gewährleisten. Dabei ist die Inschutznahme von Personen bei übergriffigem Verhalten (z.B. „das ist die alte Schule“) ein Indiz für veraltete konzeptionelle Vorstellungen.

## 4 Verhaltenskodex

Jeder Mensch hat das Recht auf gewaltfreie Entwicklung ohne körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere herabsetzende und entwürdigende Maßnahmen. Was als verletzend und grenzüberschreitend empfunden wird, ist abhängig von der Situation und der Persönlichkeit der involvierten Personen. Den Schüler\*innen der Freien Waldorfschule Marburg wollen wir während ihrer Lern- und Entwicklungszeit in einem geschützten Rahmen einen fördernden und gleichwohl fordernden Raum bieten. Um dies zu erreichen, wollen wir Folgendes berücksichtigen:

### 4.1 Grundsatz

Der Verhaltenskodex stellt eine wichtige Orientierung dar zur Förderung einer Kultur der Gewaltfreiheit. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Verhalten im pädagogischen Alltag, bei dem es gerade darauf ankommt, Bewusstsein zu entwickeln, wo Grenzen überschritten werden. Bei allen pädagogischen Maßnahmen wollen wir die Unverletzlichkeit der Würde des Kindes/Jugendlichen beachten. Der im Kapitel 3 Gewaltbegriff aufgeführte Begriff der „Grenzverletzung“ (3.1) umschreibt ein einmaliges und gelegentlich unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit ist dabei auch vom subjektiven Erleben des jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen treten im pädagogischen Bereich auf und sind oft die Folge fachlicher und persönlicher Überforderung oder mangelnder Sensibilität seitens der pädagogischen Mitarbeitenden oder Folge fehlender Normen und Strukturen einer Einrichtung.

Beispiele:

- Unterschreitung einer körperlichen Distanz
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle

- Missachtung der Intimsphäre

Für die Mitarbeitenden in Schule und Nachmittagsbetreuung (Hort) gilt: Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und Fehlverhalten in Form von

- Übergriffen, Desensibilisierungen im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder Machtmissbrauchs.
- strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung zu verhindern, verpflichten wir uns gegenüber dem folgenden Verhaltenskodex.

#### 4.2 Bereich „Kommunikation“

- Die Mitarbeitenden begegnen Schüler\*innen mit Wertschätzung.
- Die Ansprache ist gezeichnet durch gegenseitigen Respekt und einen angemessenen Tonfall.
- Sollte es in besonderen Ausnahmesituationen zu unangemessenen Ausdrucksweisen kommen, ist immer eine angemessene Form der Entschuldigung bzw. Aufarbeitung zwischen den Beteiligten notwendig.
- Der Umgang der Mitarbeitenden untereinander, insbesondere vor den Schüler\*innen, ist von gegenseitiger Achtung und Respekt geprägt.

#### 4.3 Bereich „Körperliche Nähe“

Die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz stellt in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen eine permanente Herausforderung dar. Im Alltag werden die Mitarbeitenden mit Fragen konfrontiert, z.B. wie Schüler\*innen getröstet werden dürfen, ob es gut ist, Schüler\*innen in den Arm zu nehmen. Jede dieser Fragen verlangt nach individuellen Antworten. Einerseits verbietet sich eine „kalte“ und distanzierte Pädagogik, andererseits kann je nach Situation und Art des Körperkontaktes schon eine Umarmung eine sexuelle Grenzverletzung darstellen. Eine Tabuisierung von Berührungen im Alltag kann aber nicht pädagogisches Ziel sein. Körperkontakt entspricht dem Bedürfnis nach Nähe und Anerkennung. Immer wenn Menschen in Beziehung miteinander treten, wird Nähe aufgebaut und Distanz gehalten. Beides braucht ein Bewusstsein für die eigene Selbstwirksamkeit und für die Grenzen und Bedürfnisse des Anderen. Die Mitarbeitenden sind deshalb im Kontakt mit Schüler\*innen in hohem Maß gefordert, das eigene Verhalten auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich zu reflektieren. Die Bedürfnisse der Schüler\*innen nach Nähe und Distanz sind je nach Alter, Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich. Zum professionellen Handeln und zum verantwortlichen Umgang mit ihnen gehören ein feines Gespür dafür, Grenzen zu entwickeln und Grenzen einzuhalten.

Deshalb gilt:

- Die Mitarbeitenden setzen sich in verantwortlicher Weise mit der Problematik der Gewaltprävention auseinander und suchen bei Unsicherheiten die Unterstützung der Vertrauensstelle.
- Jede Form der körperlichen Gewaltausübung ist den Mitarbeitenden untersagt.
- Körperliche Berührungen der Intimzone oder ähnliche unangemessene Kontakte sind den Mitarbeitenden verboten.
- Die Mitarbeitenden achten immer auf die Intimsphäre der Schüler\*innen, insbesondere in Toiletten und Duschen und Umkleieräumen.
- Die Mitarbeitenden duschen bei Schwimm- oder Sportveranstaltungen niemals unbekleidet vor den Schüler\*innen.

- Befindet sich eine mitarbeitende Person allein mit einem oder mehrere Schüler\*innen im Raum, darf dieser niemals von innen abgeschlossen werden.
- Nur bei unmittelbarer Gefahr für Schüler\*innen, Mitarbeitende oder dritte Personen ist angemessenes körperliches Eingreifen kurzzeitig zulässig.
- Sollten Schüler\*innen aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes engeren Körperkontakt suchen oder benötigen, ist dies im multiprofessionellen Team zu kommunizieren.
- Schüler\*innen, die bewusst körperliches „Blockadeverhalten“ zeigen (Wege blockieren und nicht aus dem Weg gehen bzw. Räume nicht verlassen), muss zunächst eine deutliche verbale Anweisung gegeben werden. Erst dann dürfen, nach Ankündigung, die Schüler\*innen in angemessener Weise aus dem Weg oder aus dem Raum geschoben bzw. auf andere Art hinausgebracht werden.

#### 4.4 Sonstige Regeln

- Die Mitarbeitenden beachten die Wirkung ihres äußeren Erscheinungsbildes auf die Schüler\*innen. Sie kleiden sich angemessen und tragen keine freizügige Kleidung.
- Die Schüler\*innen erhalten keine privaten Vergünstigungen oder Geschenke von Mitarbeitenden. Es wird stets darauf geachtet, keine einzelnen Schüler\*innen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
- Nutzung sozialer Medien: Kommunikation über schulische Belange sollte von der Lehrperson sehr verantwortungsbewusst eingesetzt werden. Private Kommunikation mit Schüler\*innen sind nicht zulässig. (Siehe hierzu die „Handreichung für Lehrkräfte zum Umgang mit sozialen Netzwerken in hessischen Schulen“ vom Hessischen Kultusministerium: [https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/content-downloads/Handreichung%20Soziale%20Netzwerke%20-%20Stand%20Februar%202015\\_0.pdf](https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/content-downloads/Handreichung%20Soziale%20Netzwerke%20-%20Stand%20Februar%202015_0.pdf))
- Die Schüler\*innen dürfen nicht mit privaten Sorgen und Problemen belastet werden.
- Die Mitarbeitenden lassen sich in Situationen, die zu Irritationen führen können, nicht fotografieren oder filmen, selbst wenn sie auch nur gestellt sind.

#### 4.5 Regeln bei tatsächlicher oder vermuteter Grenzverletzung, übergriffigem Handeln und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt:

Je nach Art des Vorfalls siehe *Arbeitsweise der Vertrauensstelle (Kapitel 6.5) bzw. Ablaufplan bei Fällen von Kindeswohlgefährdung (Kapitel 8)*.

## 5 Prävention

### 5.1 Methodik

Die Mitarbeiter\*innen der Freien Waldorfschule Marburg verpflichten sich, nach dem Prinzip der gewaltfreien Pädagogik im schulischen Handlungsraum zu arbeiten (wie z.B. nach Haim Omer). Im Gegensatz zur „alten Autorität“ durch Macht und Gehorsam besteht die „neue Autorität“ dabei vor allem in der Beziehungsarbeit. Diese wirkt im Wesentlichen durch eine gelebte und vorgelebte Vermittlung von Werten wie Achtung, Achtsamkeit, Respekt, Würde, die die Bildung einer werteorientierten Haltung der Kinder und Jugendlichen zum Ziel hat. Die wichtigsten pädagogischen Instrumente sind Beharrlichkeit sowie gewaltlose emotionale, intellektuelle und körperliche Präsenz. Es ist ein konsequentes Ringen um ein achtsames und respektvolles Miteinander, gegen Gewalt und Ignoranz.

Die Gewaltprävention ist eine Aufgabe der ganzen Schulgemeinschaft. Jede Person hat an ihrer Stelle die Verantwortung für den Schutz aller Betroffener. Darüber hinaus ist es notwendig, dass sich

einzelne aktiv um die Umsetzung der Richtlinien kümmern und im Bedarfsfall intervenieren. Dies geschieht im Rahmen einer „Vertrauensstelle“.

## 6 Die Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle soll das Schutzkonzept einmal jährlich auf seine Aktualität prüfen. Danach berichtet die Vertrauensstelle der Schulführung über ihre Arbeit des ersten Jahres und entscheidet in Absprache mit dieser oder den dafür verantwortlichen Personen über etwaige Änderungen.

### 6.1 Zusammensetzung

Die Vertrauensstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:

- Der oder die Kindeswohlbeauftragte
- Ein Lehrer oder eine Lehrerin
- Eine 3. Person, vorzugsweise aus der Elternschaft.

### 6.2 Einsetzung

Der oder die Kindeswohlbeauftragte wird aus dem Kollegium bestimmt und ist aufgrund der überschneidenden Aufgabenbeschreibung als Mitglied der Vertrauensstelle gesetzt.

Aufgrund der sehr sensiblen Aufgabe der Vertrauensstelle ist eine gute Zusammenarbeit mit der Schulleitung unabdingbar. Daher schlägt das Personalressort den Lehrerkollegen / die Lehrerkollegin vor. Das 3. Mitglied soll vorzugsweise aus dem Kreis der Elternschaft/ehemaligen Eltern/externen Personen kommen. Diese Person wird von der SELK gewählt.

### 6.3 Kompetenzen und Fähigkeiten der Vertrauensstelleninhaber\*innen

Von den Vertrauensstelleninhaber\*innen wird erwartet:

- Unvoreingenommenheit
- Offenheit, Sozialkompetenz, Selbstreflexion
- Vertrauenswürdigkeit und Diskretion
- Erfahrung und Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung sowie Mitarbeit in Interventionsgruppen (kollegiale Beratungsgruppen)
- Unverzögliche Offenlegung einer möglichen Befangenheit im Einzelfall
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit, Intervention und Supervision
- Einhaltung der Schweigepflicht
- Transparentes Arbeiten
- Prozessbegleitungsqualitäten

### 6.4 Aufgaben der Vertrauensstelle

#### 6.4.1 Allgemein

- Etablierung der Gewaltprävention durch gezielte Information, Gesprächsführung und der Initiierung von regelmäßig stattfindenden (mindestens einmal pro Jahr) und für alle Mitarbeitenden verpflichtende Fortbildungen.
- Meldungen entgegennehmen, bearbeiten, dokumentieren, abschließen.
- Gespräche mit den Beteiligten führen und gemeinsam nach Lösungen suchen.
- Weiterleitung Informationen an die pädagogische Leitung, die Bedarf die Personalleitung hinzuzieht.
- In Zusammenarbeit mit den Leitungsverantwortlichen Weiterleitung von notwendigen Informationen an Eltern, Angehörige, Therapeuten usw.
- Einschaltung von Opferhilfe-, Beratungsstellen.



- Anregung/Vermittlung von geeigneten Täter-/Opfer-Ausgleichsverfahren, von einer Entschuldigung des Täters bis hin zu Mediationen.
- Veranlassen medizinischer Untersuchungen.
- Veranlassung psychiatrischer/psychologischer Begleitung/Beratung.
- Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts in anonymisierter Form an das Lehrerkollegium und die Schüler-Elter-Lehrer-Konferenz.
- Bericht über Vorfälle an das Kollegium/Teile des Kollegiums/die Elternvertretung/ Eltern (Elternabend) aus begründetem Anlass.
- Intervention bei Vorfällen von Gewalt im Rahmen der verabredeten Strukturen siehe Kapitel 6.6 Interventionen).

#### 6.4.2 Präventive Aktivitäten

Die Mitarbeitenden der Waldorfschule Marburg sollen sich präventiv mit sensibilisierenden Aktivitäten auseinandersetzen. Dazu gehören:

- Initiierung von Fortbildungsangeboten zum Thema Gewaltprävention für Schüler\*innen, Lehrende und Eltern.
- Altersgemäße Information, Sensibilisierung und Stärkung der Schüler\*innen.
- Information und Einführung neuer Mitarbeitenden in das Schutzkonzept.
- Risikoanalyse erarbeiten (siehe Kapitel 3.4 Strukturelle/Institutionelle Gewalt).
- Reflexionsangebote zur Stärkung der Mitarbeitenden.
- Hinweise auf rechtliche Vorgaben, z.B. polizeiliches Führungszeugnis.

#### 6.5 Arbeitsweise der Vertrauensstelle

- Den Mitgliedern der Vertrauensstelle stehen angemessene Deputatseinheiten zur Verfügung. Zum Ende eines Schuljahres wird der Zeitaufwand gemeinsam mit dem Personalressort ausgewertet und für das kommende Schuljahr gegebenenfalls korrigiert.
- Die Vertrauensstelle wählt ihre Arbeitsform (z.B. regelmäßig stattfindende Sprechstunden). Daneben sind sie für aktuelle Vorfälle jederzeit ansprechbar.

Die Vertrauensstelle garantiert den Gesprächsparteien Vertraulichkeit. Die Weitergabe von Informationen an oder Einbeziehung von Dritten erfolgt grundsätzlich nur in Absprache mit allen Beteiligten. Nur so kann die Vertrauensstelle als ein hilfreiches Beratungsangebot mit niederschwelligem Zugang wahrgenommen werden. Wenn Vorfälle mit Dritten besprochen werden müssen (z.B. aus rechtlichen Gründen), auch ohne Zustimmung der Beteiligten, ist dies anzukündigen. Versprechen, Dinge nicht weiterzugeben, sollten nicht voreilig gegeben werden. Die Beurteilung im Einzelnen hängt von dem jeweiligen Vorfall und dem Alter der beteiligten Personen ab. Die Schweigepflicht gilt nicht innerhalb der Mitglieder der Vertrauensstelle, außer in besonders begründeten Fällen.

- Die Vertrauensstelle dokumentiert Gespräche und Meldungen auf vorgegebenen Formularen. Diese werden an einem sicheren Ort verwahrt, so dass Einsichtnahme von Dritten ausgeschlossen ist. Die Dokumentation wird nach Abschluss des Falles vernichtet.
- Für die Aufnahme von arbeitsrechtlich relevanten Informationen in die Personalakte ist der verantwortliche Vertreter des Vorstands zuständig oder der Aufsichtsrat, wenn ein Vorstandsmitglied selbst betroffen ist.
- Beim Umgang mit den Dokumenten achten die Einrichtungen auf die Bestimmungen des Datenschutzes.

## 6.6 Interventionen

### 6.6.1 Bei Gewalt unter Schüler\*innen

Die Mitglieder der Vertrauensstelle ersetzen nicht die pädagogische Aufgabe der jeweils zuständigen Lehrenden, die zunächst für alles Geschehen innerhalb der Klassen zuständig sind.

Die Mitglieder der Vertrauensstelle stehen für die Lehrenden und Mitarbeitenden der Schule beratend bzw. als Reflexionspartner zur Verfügung. Sie sprechen mögliche Abläufe und Konsequenzen an und entscheiden, wer zu beteiligen ist (Eltern, Schulleitung, Schulamt, Jugendamt, externe Beratungsstelle). Sie machen Vorschläge für Unterstützungsangebote und kümmern sich um entsprechende Schritte. Liegt ein Fall von Mobbing vor, sorgt die Vertrauensstelle dafür, dass die im Konzept verankerten Regularien aufgegriffen werden. Schüler\*innen können sich auch direkt an die Vertrauensstelle wenden. Die Mitglieder beraten diese oder delegieren an die zuständigen Lehrenden zurück, führen gegebenenfalls gemeinsame Gespräche mit den Parteien oder leiten die ansonsten notwendigen Maßnahmen ein.

### 6.6.2 Bei Gewalt von Lehrenden gegenüber Schüler\*innen

Hier gilt der „Ablaufplan bei Fällen von Kindeswohlgefährdung“ (Kapitel 8). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für die Lehrenden, eigenes Verhalten, das selbst als grenzwertig unterhalb der Schwelle der im „Ablaufplan“ gemeinten Handlungen erlebt wird und das möglicherweise aus einer Überforderungssituation entstanden ist, mit den Mitgliedern des Vertrauenskreises zu reflektieren.

### 6.6.3 Bei Gewalt gegenüber Lehrenden

Auch hier ist die Vertrauensstelle erste Anlaufstelle für die betreffenden Lehrenden, die über die weitere Bearbeitung und eventuelle Folgeschritte entscheidet.

### 6.6.4 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe/Missbrauch

In diesem Fall ist besonders vorsichtiges Vorgehen notwendig. Hier ist sowohl die Gefahr der Vertuschung als auch der Schutz einer möglicherweise zu Unrecht verdächtigten Person zu beachten. Siehe Kapitel 7 „Handlungsleitlinie bei Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt“.

### 6.6.5 Bei Verdacht auf Gewalt außerhalb der Schule

Bei Bekanntwerden bzw. dem Verdacht, dass Schüler\*innen außerhalb der Schule Gewalt ausgesetzt sind, ist eine entsprechende Beratungsstelle einzuschalten.

## 6.7 Zusammenarbeit der Vertrauensstelle mit den Leitungsgremien

Die Vertrauensstelle arbeitet diskret und transparent mit den Leitungsverantwortlichen zusammen. In Krisensituationen, insbesondere bei vermuteter sexualisierter Gewalt, bilden Vertrauensstelleninhaber\*in und ein\*e Leitungsverantwortliche\*r (ggf. gemeinsam mit einer externen Fachkraft) ein Interventionsteam zur Prozesssteuerung.

### 6.7.1 Strafanzeigen bzw. Meldungen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden

Sollten ausschließlich von den Leitungsverantwortlichen vorgenommen werden. In diesen Fällen informieren die Leitungsverantwortlichen die Schulaufsicht und holen sich Rat bei einer geeigneten Beratungsstelle.

### 6.7.2 Rehabilitation

Menschen, die zu Unrecht einer Gewaltanwendung bezichtigt werden, können von der Einrichtung erwarten, dass ihrer Rehabilitation ebenso Aufmerksamkeit geschenkt wird wie der Bearbeitung der Grenzverletzungen und Übergriffe. Es ist Aufgabe des Interventionsteams, gemeinsam mit dem Betroffenen angemessene Wege zur Wiedergutmachung zu entwickeln und umzusetzen.

### 6.7.3 Krisenkommunikation und Presseanfragen

Presseanfragen und -erklärungen zu dem Themenkomplex Gewalt und Gewaltprävention werden ausschließlich von den Leitungsverantwortlichen bearbeitet. Eine Befragung der Mitarbeitenden durch Medienvertreter wird nicht gestattet und muss mit dem Hinweis auf o.g. Regelung abgelehnt werden.

### 6.7.4 Berichterstattung

Die Vertrauensstelle verpflichtet sich zur Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts in anonymisierter Form an das Lehrerkollegium und die Elternvertretung. Außerdem berichtet sie einmal jährlich über ihre Arbeit im Rahmen der ersten Schulführungskonferenz im Schuljahr. Darüber hinaus gibt die Vertrauensstelle einen kurzen Bericht ihrer Arbeit in der Mitgliederversammlung.

### 6.7.5 Überprüfung

Die Einrichtung überprüft und überarbeitet gegebenenfalls ihr Schutzkonzept jährlich oder nach aktuellem Anlass.

## 7 Handlungsleitlinie bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt

- Ruhe bewahren!
- Verdächtige Person nicht konfrontieren!
- Keine Informationen / Warnungen / Konfrontationen gegenüber Beschuldigten
- Keine Information an Kolleg\*innen, andere Beteiligte, Mitarbeitende, Angehörige
- Verdacht melden: Umgehend Kontakt aufnehmen mit Kindeswohlbeauftragten /der Vertrauensstelle (Siehe Kapitel 8 "Ablaufplan bei Fällen von Kindeswohlgefährdung").
- In jedem Fall umgehend gezielt fachliche Unterstützung einholen (z. B.: Wildwasser e. V., Pro Familia, etc.).
- Gegenüber Tätern, Informanten und Betroffenen kein „Schweigegelübde“ abgeben.
- Die Angelegenheit nicht selbst untersuchen!
- Eigene (Vor-) Abklärungen immer in Zusammenarbeit mit der Vertrauensstelle absprechen. Für die Untersuchung ist einzig die Polizei zuständig.
- Betroffene schützen
- Hinweise ernst nehmen und dies auch vermitteln. Zuhören, begleiten etc., wenn es sich anbietet. Bei jedem Schritt ist das entscheidende Kriterium, ob es im Interesse und zum Schutze der betroffenen Person(en) ist.

## 8 Intervention: Ablaufplan bei Fällen von Kindeswohlgefährdung

Folgende Schritte werden nach Beschluss der Schulleitungskonferenz vom Oktober 2019 gegangen und sollen bis Schritt 3 innerhalb von 5 Tagen bearbeitet sein.

### Schritt 1: Meldung

#### Lehrende:

- Die Lehrenden haben die Verpflichtung, Situationen, die nicht klar einzuschätzen sind und eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen können, dem Kindeswohlbeauftragten der Schule am gleichen Tag zu melden. Dies betrifft sowohl eigene Handlungen als auch beobachtete Handlungen anderer Lehrender.

#### Eltern und Schüler\*innen:

- Eltern, welche das Kindeswohl Ihres Kindes verletzt sehen, wenden sich an Klassenlehrer\*in/Klassenbetreuer\*in oder den/die Kindeswohlbeauftragte bzw. die Vertrauensstelle der Schule.
- Schüler\*innen, die eine Grenzverletzung melden wollen, können sich direkt an den/die Kindeswohlbeauftragte\*n, den/die Vertrauenslehrer\*in oder den/die Klassenlehrer\*in- oder -betreuer\*in wenden.
- Kolleg\*innen, denen entsprechende Informationen zugetragen werden, informieren umgehend den/die Kindeswohlbeauftragte\*n oder die Vertrauensstelle.

### Schritt 2: erste Gespräche

- Kindeswohlbeauftragte\*r oder die Vertrauensstelle initiieren ein Gespräch mit den betroffenen Elternhäusern und/oder Schüler\*innen und informiert die Pädagogische Leitung innerhalb von 24 Stunden über die Vorkommnisse.
- Die Prozessführung liegt bei dem/der Kindeswohlbeauftragten oder der Vertrauensstelle.
- Die Gespräche werden nur mit den betroffenen Elternhäusern geführt. Kommen von mehreren Elternhäusern Anschuldigungen über physische oder psychische Gewalt, wird mit jedem Elternhaus einzeln gesprochen.
- Gibt es Vorwürfe, die sich auf grenzüberschreitendes Verhalten eines Lehrenden gegenüber einer Schülergruppe, einer Lerngruppe, beziehen, wird der Vorfall an die pädagogische Leitung und den/die Personalverantwortliche weitergeleitet, da es sich hier nicht um einen Übergriff gegen einzelne Lernende handelt. Pädagogische Leitung und Personalverantwortliche\*r werden dann Maßnahmen ergreifen, welche die Situation merklich für Lernende und Kolleg\*innen ändert.

### Schritt 3: Klärung

- Kindeswohlbeauftragte\*r und die Vertrauensstelle beraten und beschließen die zur endgültigen Klärung nötigen Maßnahmen, welche gemeinsam mit der Schulleitung umgesetzt oder angeordnet werden.
- Bei einem ungeklärten Sachverhalt, d.h. wenn die Schilderung des Kindes/der Eltern, von denen der beschuldigten Lehrkraft abweichen, wird der schulpsychologische Dienst des Schulamtes zur Beratung des weiteren Vorgehens hinzugezogen werden.

#### **Schritt 4: Weitere Maßnahmen**

Mit der Pädagogischen Leitung und den Personalverantwortlichen sowie gegebenenfalls mit Beratung des schulpsychologischen Dienstes, werden weitere Maßnahmen besprochen, so diese erforderlich sind:

- Rückmeldung der gefassten Beschlüsse an die betroffenen Elternhäuser.
- Begleitung der betroffenen Lehrkraft im Unterricht.
- Herausnahme der betroffenen Lehrkraft aus dem Unterricht.
- Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen.
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Ermahnungen, Abmahnungen oder gar Kündigungen.
- Einbeziehung der Schulaufsicht.
- Anzeige.

Ergriffene Maßnahmen können aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen in der Öffentlichkeit nicht kommuniziert werden.

Von der Vertrauensstelle wird ein Protokoll geführt, welche Gespräche zu welchem Zeitpunkt stattgefunden haben. Es wird eine kurze Notiz zum Inhalt der Gespräche und zum weiteren Vorgehen verfasst.

Informationen an die Klassenelternschaft werden erst nach Abschluss des Klärungsprozesses gegeben, soweit das von den Elternhäusern als erforderlich erachtet wird.